

Vereinbarung

zur Ausgabe von Krankenversichertenkarten durch Kostenträger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung

vom 20. Juli 2015

(tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft)

zwischen

dem Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Inneren,

vertreten durch Abteilung 3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landespolizeipräsidium

(im Folgenden als „Sonstiger Kostenträger“ bezeichnet)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, vertreten durch den Vorsitzenden des
Vorstandes

(im Folgenden KV Sachsen genannt)

§ 1

Vertragsgegenstand

Die nachstehenden Regelungen sollen dazu dienen, solchen Kostenträgern außerhalb der GKV, die aufgrund des Sicherstellungsauftrages bzw. sonstiger vertraglicher Verpflichtungen in Vertragsbeziehungen zur Kassenärztlichen Bundesvereinigung bzw. zu Kassenärztlichen Vereinigungen stehen, die Ausgabe von Krankenversichertenkarten zu ermöglichen.

§ 2

Zuständigkeit für die Ausgabe von Krankenversichertenkarten

- (1) Die KBV organisiert in Zusammenarbeit mit den KVen die Zulassung von Kostenträgern außerhalb der GKV.
- (2) Eine vertragliche Bindung entsteht nur zwischen dem "Sonstigen Kostenträger" und der KBV bzw. der zuständigen KV.
- (3) Die Ausgabe der Krankenversichertenkarten durch den "Sonstigen Kostenträger" ist darüber hinaus vom Einverständnis des GKV-Spitzenverbands abhängig; diesbezüglich ist eine Vereinbarung des „Sonstigen Kostenträgers“ mit dem GKV-Spitzenverband notwendig.

§ 3

Genehmigungsprozedere zur Ausgabe von Krankenversichertenkarten durch "Sonstige Kostenträger"

- (1) Der "Sonstige Kostenträger" hat grundsätzlich vor der Ausgabe von Krankenversichertenkarten eine vorläufige Einverständniserklärung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung einzuholen.

- (2) Der "Sonstige Kostenträger" reicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur vorläufigen Prüfung der Datenstruktur und der Kompatibilität mit den zertifizierten Lesegeräten 10 Musterkarten zur Prüfung ein (erste Integrationsprüfung). Die Kassenärztliche Bundesvereinigung teilt das Ergebnis der Prüfung dem „Sonstigen Kostenträger“ mit.
- (3) Nach erfolgreicher erster Integrationsprüfung teilt die KBV dem „Sonstigen Kostenträger“ ein Institutionskennzeichen zu, welches in die Kostenträger-Stammdatei aufgenommen wird, und legt den vorläufigen, frühesten Ausgabetermin fest, zu dem die vom „Sonstigen Kostenträger“ auszugebenden Krankenversichertenkarten durch die Praxiscomputersysteme voraussichtlich verarbeitet werden können. Die Nutzung der Krankenversichertenkarte durch Versicherte des „Sonstigen Kostenträgers“ vor dieser Frist ist unzulässig.
- (4) Die Beteiligung am Krankenversichertenkarten-Verfahren ist anschließend formlos bei dem GKV-Spitzenverband zu beantragen. Dem Antrag ist eine aktuelle Statistik über die Anzahl der auszustattenden Versicherten des jeweiligen „Sonstigen Kostenträgers“ beizulegen. Der GKV-Spitzenverband informiert die KBV über den Abschluss der Vereinbarung.
- (5) Unmittelbar vor der Kartenausgabe müssen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung 10 Karten mit Echtdaten aus der laufenden Produktion für eine abschließende, zweite Integrationsprüfung bereitgestellt werden.
- (6) Nach erfolgreicher zweiter Integrationsprüfung erfolgt eine endgültige Freigabeerklärung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

§ 4

Technische Anforderungen an Krankenversichertenkarten

Bei der Herstellung und Beschriftung der Karten sowie beim Aufbringen von Daten auf den Chip ist die aktuelle technische Spezifikation zur Erstellung von Krankenversichertenkarten zwingend zu berücksichtigen.

Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- (1) Das rechte Drittel der Krankenversichertenkarte soll blanko-weiß ausgeführt werden mit Ausnahme des Schriftzuges „Krankenversichertenkarte“ und des Gültigkeitsvermerks nach technischer Spezifikation. Das „Kartenlogo der Gesetzlichen Krankenversicherung“ (Leonardo-Figur) sowie der schwarz-rot-goldene Farbbogen dürfen hingegen nicht genutzt werden, damit Verwechslungen mit den Krankenversichertenkarten der GKV in den Arztpraxen ausgeschlossen sind.
- (2) Für die Beschriftung des Personalisierungsfeldes ist folgendes zulässig:
 - Zeilen 1 und 2: Vorname und Name des Versicherten,
 - Zeile 3: Bezeichnung des Kostenträgers - Heilfürsorge Sachsen
 - Zeile 4:
 1. Institutionskennzeichen des „Sonstigen Kostenträgers“ (7-stellig mit voranlaufendem Regionalkennzeichen „36“), welches dem "Sonstigen Kostenträger" von der KBV bereits zugeteilt wurde (Institutionskennzeichen 3600570) - die Verwendung eines davon abweichenden Institutionskennzeichens ist nicht zulässig,
 2. 7-stellige Versichertennummer
 3. Status (4stellig) - als Statusangaben sind an der ersten Stelle nur die Angabe „1“ für Anspruchsberechtigte zugelassen. Die Stellen 2 bis 4 sind „blank“ auszuführen.
 4. Bei Statusergänzung ist eine „1“ (1. Stelle) einzutragen,
 5. Befristung der Gültigkeit mit der Angabe von Monat und Jahr des Fristablaufs (Ende des Anspruchs auf Heilfürsorge).
- (3) Die auf der Krankenversichertenkarte des "Sonstigen Kostenträgers" visuell erkennbaren Daten sind im Chip der Krankenversichertenkarten identisch abzuspeichern. Darüber hinaus hat der Chip folgende Angaben zu enthalten:
 - VKNR des "Sonstigen Kostenträgers" (95870),
 - den Familiennamen, Titel und Vornamen des Anspruchsberechtigten (die Angabe des Titels entfällt, sofern vom Anspruchsberechtigten gewünscht),

- das Geburtsdatum des Anspruchsberechtigten,
- die Anschrift des Anspruchsberechtigten mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort,
- die Versichertennummer des Anspruchsberechtigten,
- die Stellen 2 bis 4 des Feldes „Versichertenstatus“ sind mit Nullen aufzufüllen.

§ 5

Verwendung der Krankenversichertenkarte

- (1) Die Krankenversichertenkarte wird durch den "Sonstigen Kostenträger" ausgegeben, sie ist grundsätzlich nur gültig mit der Unterschrift des Anspruchsberechtigten oder eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Anspruchsberechtigte ist grundsätzlich verpflichtet, bei jedem Arztbesuch die Krankenversichertenkarte mit sich zu führen. Der "Sonstige Kostenträger" wird seine Anspruchsberechtigten dazu in geeigneter Weise anhalten.
- (3) Der Arzt ist grundsätzlich verpflichtet, die Daten der Krankenversichertenkarte auf alle relevanten Vordrucke maschinell unter Verwendung eines zertifizierten Lese- und Druckgerätes zu übertragen.
- (4) Kann bei der ersten Arzt-/Patientenbegegnung im Behandlungsfall eine gültige Krankenversichertenkarte nicht vorgelegt werden, kann der Arzt nach Ablauf von zehn Tagen eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen, die jedoch zurückzuzahlen ist, wenn dem Arzt eine gültige Krankenversichertenkarte bis zum Ende des Quartals vorgelegt wird. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel soll der Vertragsarzt in derartigen Fällen privat verordnen.
- (5) Kann bei einer Notfallbehandlung, die mit einem Abrechnungsschein nach Vordruck-Muster 19 abgerechnet wird, die Krankenversichertenkarte nicht vorgelegt werden oder ist sie ungültig, ist die Abrechnung aufgrund der Angaben des Versicherten oder der Angaben anderer Auskunftspersonen durchzuführen.

- (6) Für Kosten einer Behandlung, die aufgrund einer vorgelegten falschen oder zu Unrecht ausgestellten Krankenversichertenkarte erfolgte, haftet der "Sonstige Kostenträger" dem Arzt gegen Abtretung seines Vergütungsanspruches, es sei denn, dass der Vertragsarzt einen offensichtlichen Missbrauch hätte erkennen können.

§ 6

Belege, Datenaustausch und Datenschutz

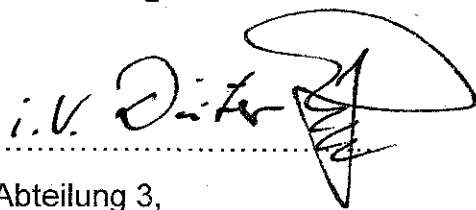
Die Daten- und Belegbereitstellung im Zuge der Rechnungslegung der Kassenärztlichen Vereinigungen gegenüber dem "Sonstigen Kostenträger" richten sich nach den auf Bundes- bzw. Landesebene getroffenen Regelungen.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gelten die bestehenden Regelungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung fort.

Dresden, 28. Juli 2015

i. V. 

Abteilung 3,
Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Landespolizeipräsidium
(Sonstiger Kostenträger)



KV Sachsen